



AMTSBLATT

der Stadt Amberg

AMBERG

Nr. 3 vom 02. Februar 2024

Heute im Amtsblatt:

Nachrufe

- △ Herrn Markus Schnellinger
- △ Herrn Andreas Gottschick

Bekanntmachungen

- △ Vollzug der Wassergesetze; Neufestsetzung des Überschwemmungsgebiets am Krumbach auf dem Gebiet der Stadt Amberg ; hier: Öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs mit den dazugehörigen Planunterlagen
- △ Änderung der Verordnung über den Schutz von Einzelschöpfungen der Natur im Gebiet der Stadt Amberg als Naturdenkmal
- △ Haushaltssatzung des ZTKS für das Jahr 2024
- △ Städtische Problemmüllsammlung



Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:
Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg.

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.
Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:
Stadt Amberg, Kommunikation und Marketing,
Postfach 2155, 92211 Amberg.

Wir trauern um unseren ehemaligen Mitarbeiter

Andreas Gottschick

der am 08.01.2024 im Alter von 73 Jahren verstorben ist.

Herr Gottschick war vom 01.04.1992 bis zu seinem Ausscheiden zum 31.03.2015 als MTRA am Klinikum St. Marien Amberg beschäftigt.

Wir danken Herrn Gottschick für seine jahrelange Treue und gewissenhafte Mitarbeit.

Das Klinikum St. Marien Amberg wird dem Verstorbenen stets ein ehrendes Andenken bewahren. Seiner Familie gilt unsere aufrichtige Anteilnahme

Amberg, den 30.01.2024

Klinikum St. Marien

Michael Cerny
Verwaltungsratsvorsitzender
Oberbürgermeister

Manfred Wendl
Vorstand

Reinhard Birner
Personalratsvorsitzender

In Verbundenheit gedenkt die Stadt Amberg

Herrn Markus Schnellinger,

der am 8. Januar 2024 im Alter von 60 Jahren viel zu früh verstorben ist.

Herr Schnellinger war über 25 Jahre als Mitarbeiter am Bauhof der Stadt Amberg beschäftigt.

In all den Jahren erbrachte er stets sehr gute Arbeitsleistungen. Wegen seiner freundlichen und kollegialen Art war er sowohl bei Vorgesetzten als auch bei Kollegen sehr geschätzt.

Wir bekunden unser tief empfundenes Mitgefühl mit der Familie und werden sein Andenken mit Respekt und Dankbarkeit bewahren.

Amberg, 27.01.2024

Stadt Amberg
Michael Cerny
Oberbürgermeister

Für den Personalrat
Christian Braun
Personalratsvorsitzender

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze; Neufestsetzung des Überschwemmungsgebiets am Krumbach auf dem Gebiet der Stadt Amberg ; hier: Öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs mit den dazugehörigen Planunterlagen

Die Stadt Amberg– Untere Wasserrechtsbehörde – beabsichtigt das Überschwemmungsgebiet am Krumbach (im Folgenden Überschwemmungsgebiet bezeichnet) im Stadtgebiet Amberg durch Rechtsverordnung neu festzulegen.

1. Beschreibung

Nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) festzusetzen. Das HQ₁₀₀ ist ein Hochwasserereignis, das statistisch einmal in einhundert Jahren zu erwarten ist. Da es sich um einen statistischen Mittelwert handelt, kann das Ereignis innerhalb von hundert Jahren auch mehrfach auftreten.

Die Zuständigkeit liegt gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wasserhaushaltsgesetz (BayWG) bei dem Wasserwirtschaftsamt Weiden für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes und bei der Stadt Amberg für das Festsetzungsverfahren.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

Überschwemmungsgebiet nicht um eine behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung, Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

2. Vorhaben

Der in diesem Festsetzungsverfahren betrachtete Abschnitt des Krumbachs stellt als Teil der sogenannten „Risikokulisse“ der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (2007/60/EG) ein Hochwasserrisikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG dar. Das gegenständliche Überschwemmungsgebiet ist daher nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG verpflichtend festzusetzen.

Auf dem Gebiet der Stadt Amberg wurde das Überschwemmungsgebiet am Krumbach bereits mit „Verordnung der Stadt Amberg über das Überschwemmungsgebiet am Krumbach im Bereich der Stadt Amberg“ vom 22. Dezember 2009 festgesetzt. Nun wurde dieses Überschwemmungsgebiet neu berechnet und in den beigefügten Plänen neu dargestellt.

Das betroffene, aktualisierte Überschwemmungsgebiet wurde bereits mit Bekanntmachung im Amtsblatt Stadt Amberg Nr. 06/2023 vom 17.03.2023 vorläufig gesichert.

Mit Festsetzung durch Rechtsverordnung des neu ermittelten Überschwemmungsgebiets am Krumbach wird gleichzeitig die überholte Rechtsverordnung vom 22. Dezember 2009 aufgehoben werden. Mit der Aufhebung der Rechtsverordnung vom 22. Dezember 2009 erlöschen die damit verbundenen Rechtswirkungen.

Aufgabe der Stadt Amberg ist nun, die Festsetzung dieses Überschwemmungsgebietes durch Erlass einer Verordnung gemäß § 76 Abs. 2 WHG vorzunehmen.

3. Anhörungsverfahren

Vor dem Erlass der Rechtsverordnung ist ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen.

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens erforderliche Auslegung nach Art. 73 Abs. 2 BayWG dient der Information der Öffentlichkeit. Damit wird der Anstoßfunktion Rechnung getragen.

Die Auslegungsunterlagen umfassen:

- Δ Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000)
- Δ 3 Detailkarten (Maßstab 1 : 2.500)
- Δ Entwurf der Verordnung

Es wird auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Die Auslegungsunterlagen, aus denen sich Lage und Umfang des Überschwemmungsgebietes ergeben, liegen in der Zeit vom 05. Februar 2024 bis zum 04. März 2024 im Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg, Herrnstraße 1 – 3, Zimmer 212, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Des Weiteren können diese Auslegungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Amberg unter www.amberg.de/rathaus/aemter-referate/umweltamt/ueberschwemmungsgebiete/ eingesehen werden

2. Jeder, dessen Belange durch die beabsichtigte Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis 18. März 2024) etwaige Einwendungen erheben.
3. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der

Verwaltungsgerichtsordnung gegen Überschwemmungsgebietsverordnungen gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) einzulegen, können innerhalb der unter Ziffer 2 genannten Frist Stellungnahmen abgeben (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

4. Die Einwendungen und Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der unter Ziffer 1. genannten Dienststelle zu erheben bzw. abzugeben; dabei muss Name und Anschrift des Einwenders bzw. der Vereinigung enthalten sein. Die Abgabe von Einwendungen oder Stellungnahmen durch einfache E-Mail ist unzulässig.
5. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen; Stellungnahmen von Vereinigungen i.S.v. Ziffer 3 sind nach Ablauf der Frist ebenfalls ausgeschlossen.
6. Falls Einwendungen erhoben werden bzw. Stellungnahmen eingehen findet ein Erörterungstermin statt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen oder Stellungnahmen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.
7. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
 - a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben bzw. Vereinigungen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
 - b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Amberg, 30.01.2024
STADT AMBERG
Amt für Ordnung und Umwelt

Bekanntmachung

Änderung der Verordnung über den Schutz von Einzelschöpfungen der Natur im Gebiet der Stadt Amberg als Naturdenkmal

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Öffentliche Auslegung des Entwurfs 01 – Stand 16.11.2023 - der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz von Einzelschöpfungen der Natur im Gebiet der Stadt Amberg als Naturdenkmal.

In der Verordnung über den Schutz von Einzelschöpfungen der Natur im Gebiet der Stadt Amberg als Naturdenkmal vom 19.04.2021 sind aktuell 29 Naturdenkmäler unter Schutz gestellt.

Der Umweltausschuss der Stadt Amberg hat am 16.11.2023 die Einleitung eines Verfahrens zur Ergänzung der in dieser Verordnung geschützten Naturschutzdenkmäler um die folgenden beschlossen:

1. Eichen südlich Ortsrand Speckmannshof, FlStNrn. 1159 und 1200, Gemarkung Karmensölden
2. Baumgruppe südlich Heftnerweg, FlStNrn. 1167/3, 1147, 1167/2 und 1164, Gemarkung Karmensölden
3. 2 Eichen Alt-Eglsee Mitte, FlStNrn. 1725 und 1848, Gemarkung Karmensölden

(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

4. Eichen und Linde in Schäflohe, FlStNrn. 1322, 1319, 1322/2 und 1317, Gemarkung Karmensölden
5. Eiche Schäflohe Feuerwehr, FlStNrn. 1343 und 1345, Gemarkung Karmensölden
6. Linde an der Kapelle am Fiederhof, FlStNrn. 1270, 1266 und 1269, Gemarkung Karmensölden
7. Linde nördlich Gailoh, FlStNrn. 636, 635 und 637, Gemarkung Gailoh
8. Eichen an der Lohwiese, FlStNrn. 381 und 385, Gemarkung Gailoh
9. Eiche in Lengenloh, FlStNrn. 578, 576/4 und 576/1, Gemarkung Gailoh
10. Eiche bei der Kemnather Mühle, FlStNr. 1298/2, Gemarkung Gailoh
11. Flurweg mit Baumbestand Schwedenschanze-Neuricht, FlStNrn. 1090, 1069, 1136, 1080/108, 1068, 1071 und 1078, Gemarkung Traßlberg
12. Eiche Lipowskystraße, FlStNrn. 2353, 2353/2 und 2338/2, Gemarkung Amberg
13. Baumbestand ehem. Baumanngrundstück, FlStNrn. 2227/14, 2227/31, 2227/32, 2270/30 und 2228, Gemarkung Amberg
14. Eichen Kirchensteig 20, FlStNrn. 2301/1, 2304 und 2291, Gemarkung Amberg
15. Obstgarten am Mariahilfberg, FlStNrn. 2282 und 2260/1, Gemarkung Amberg
16. Alte Allee am Mariahilfberg, FlStNrn. 2269 und 2264, Gemarkung Amberg
17. Alte Eiche am Regenrückhaltebecken Fuchsstein, FlStNrn. 709, 718 und 721, Gemarkung Karmensölden
18. Eichengruppe südlich von Lengenloh, FlStNrn. 602/1, 605 und 603, Gemarkung Gailoh
19. Feldahorn Krumbacher Kirchenleite, FlStNr. 1585, Gemarkung Gärmersdorf
20. Felsenhöhle mit Baumbestand Raigering, FlStNr. 128, Gemarkung Raigering
21. Pappelreihe an der Vils, FlStNrn. 1162/14 und 1162/24, Gemarkung Amberg

Der Entwurf der entsprechenden Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz von Einzelschöpfungen der Natur im Gebiet der Stadt Amberg als Naturdenkmal liegt mit den dazugehörigen Unterlagen bei der Stadt Amberg, Amt für Ordnung und Umwelt, Herrnstraße 1 – 3, II. Stock, Zimmer 208, in der Zeit vom 12.02. bis 11.03.2024 während der üblichen Öffnungszeiten, Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr öffentlich zur Einsicht aus.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen zur Neufassung der Verordnung über den Schutz von Einzelschöpfungen der Natur im Gebiet der Stadt Amberg als Naturdenkmal schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Amberg, 25.01.2024
STADT AMBERG
Amt für Ordnung und Umwelt

Bekanntmachung

Haushaltssatzung des ZTKS für das Jahr 2024

Die Haushaltssatzung des ZTKS für das Jahr 2024 wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 1/2024 vom 16. Januar 2024, Seite 5 und 6, amtlich bekannt gemacht.

Amberg, 22.01.2024
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck

Bekanntmachung

Städtische Problemmüllsammlung

Die städtische Problemmüllsammlung findet 3 x im Jahr statt!

Termine: Samstag, 24. Februar 2024, Samstag, 29. Juni 2024, Samstag, 26. Oktober 2024, jeweils von 8:00 bis 12:30 Uhr

Annahmestelle: Wertstoffhof Industriegebiet (IG) Nord (bei Fa. Schmid & Zweck GmbH), Max-Planck-Str. 25, 92224 Amberg

Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihres Schadstoffgehalts getrennt vom Hausmüll zu entsorgen sind, sogenannter Problemmüll, werden in der Stadt Amberg im Rahmen der Problemmüllsammlung angenommen. Diese Problemmüllsammlungen finden dreimal im Jahr statt. Es gilt § 11 Abs. 2 Ziffer 2 und § 12 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung.

Als Problemabfälle gelten unter anderem folgende Stoffe und werden kostenlos in haushaltsüblichen Mengen angenommen: Abbeizmittel, Abflussreiniger, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltigen Stoffe, Klebstoffe, Möbel- und Autopflegemittel, Spraydosen mit Restinhalt, WC-Reiniger, Verdüner, flüssige Farben und Lacken, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Feuerlöscher, Säuren, Laugen und Salze, andere Gefäße mit Gefahrensymbolen

Gegen Gebühr in bar werden angenommen:

Autobatterien: 3,10 €/ Stück

Altöl: 2,50 € /Gefäß (unabhängig von Größe und Inhaltsmenge;

Achtung: Behälter größer als 10 Liter werden nicht angenommen. Umfüllen vor Ort ist untersagt!

Nicht angenommen werden: Munition, Sprengkörper, Feuerwerkskörper, Druckgasflaschen und Tierkadaver. Abfälle aus Industrie- oder Gewerbebetrieben, Dienstleistungsunternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, soweit diese nach der Abfallwirtschaftssatzung als Gewerbemüll zu entsorgen sind.

Amberg, 23.01.2024
STADT AMBERG
Amt für Ordnung und Umwelt

